

### Satzung

der Stadt Kleve über die Festlegung der von § 10 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung abweichenden Herstellungsmerkmale von Erschließungsanlagen im Stadtgebiet Kleve vom 24.06.1982

Aufgrund des § 10 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kleve vom 02.09.1980, § 132 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 594) hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 26.05.1982 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Herstellungsmerkmale der nachstehend genannten Erschließungsanlagen werden abweichend von § 10 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kleve vom 02.09.1980 wie folgt festgelegt:

Bleesweg:	einseitiger Gehweg
Sperlingsweg:	einseitiger Gehweg
Stichstraße an der Mühlenstraße:	ohne Gehwege
Brandenberg:	einseitiger Gehweg
Geldenberg:	einseitiger Gehweg
Am Ruppenberg:	einseitiger Gehweg
Mörikestraße:	einseitiger Gehweg
Hölderlinstraße:	einseitiger Gehweg
Uhlandstraße (neues Teilstück):	einseitiger Gehweg
Heinestraße (neues Teilstück):	einseitiger Gehweg
Lessingstraße (neues Teilstück):	einseitiger Gehweg
Körnerstraße (neues Teilstück):	einseitiger Gehweg

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 24. Juni 1982

R. van de Loo  
Bürgermeister

### Satzung

der Stadt Kleve über die Festlegung der von § 10 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung abweichenden Herstellungsmerkmale von Erschließungsanlagen im Stadtgebiet Kleve vom 05.04.1983

Aufgrund des § 10 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kleve vom 02.09.1980, § 132 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 594) hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 16.03.1983 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Herstellungsmerkmale der nachstehend genannten Erschließungsanlagen werden abweichend von § 10 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kleve vom 02.09.1980 wie folgt festgelegt:

Baegertstraße	- einseitiger Gehweg
Bahndyck	- einseitiger Gehweg
Lärchenstraße	- einseitiger Gehweg
Havik	- einseitiger Gehweg

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 5. April 1983

R. van de Loo, Bürgermeister

### Satzung

der Stadt Kleve über die Festlegung der von § 10 Absatz 1 der Erschließungsbeitragssatzung abweichenden Herstellungsmerkmale von Erschließungsanlagen im Stadtgebiet Kleve vom 03.04.1986

Aufgrund des § 10 Absatz 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kleve vom 02.09.1980, § 132 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) und § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), hat der Rat der Stadt in der Sitzung am 12.03.1986 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Herstellungsmerkmale der nachstehend genannten Erschließungsanlagen werden abweichend von § 10 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kleve vom 02.09.1980 wie folgt festgelegt

Am Stein	- ohne Gehwege
Pastoratsweg	- ohne Gehwege
Eichenwinkel	- ohne Gehwege
Stichweg westlich der Mühlenstraße (Flur 9, Flurstücke 426 und 427)	- ohne Gehwege

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 03. April 1986

Brock, Bürgermeister

## S a t z u n g

der Stadt Kleve über die Festlegung der von § 10 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung abweichenden Herstellungsmerkmale von Erschließungsanlagen im Stadtgebiet Kleve vom 03.12.1986

Aufgrund des § 10 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kleve vom 02.09.1980, § 132 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) und § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 20.11.1986 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Herstellungsmerkmale der nachstehend genannten, zu einer Erschließungseinheit zusammengefassten Erschließungsanlagen werden abweichend von §10 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kleve vom 02.09.1980 wie folgt festgelegt:

Bussardstraße	- ein einseitiger Gehweg
Starenweg	- ein einseitiger Gehweg
Stieglitzweg	- ein einseitiger Gehweg
Stelzenweg	- ein einseitiger Gehweg

### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 03. Dezember 1986

Brock, Bürgermeister



### Satzung

der Stadt Kleve über die Festlegung der von § 10 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung abweichenden Herstellungsmerkmale von Erschließungsanlagen im Stadtgebiet Kleve vom 15.04.1991

Aufgrund des § 9 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kleve vom 17.12.1987, § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) und § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) hat der Rat der Stadt in der Sitzung am 20.03.1991 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Herstellungsmerkmale der nachstehend genannten Erschließungsanlagen werden abweichend von § 9 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kleve vom 17.12.1987 wie folgt festgelegt:

Havik - einseitiger Gehweg

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 15.04.1991

Thelosen, Bürgermeister